Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**IG Erhalt des Gemüse- und Beerenanbaus in der Region Basel**	
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	**Hans Bürki**, dipl. Ing.-Agr. ETH, Beeren und Gemüsebau, Riehen 079 / 444 81 37 / buerki@buerki.biz **Marcel Bosshard**, Gemüsegärtner-Meister, Riehen 079 / 707 00 27	
Adresse / Indirizzo	Hans Bürki, dipl. Ing.-Agr. ETH Hohlweg 2 4125 Riehen	Marcel Bosshard Morystrasse 81 4125 Riehen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir, die unterzeichnenden

- **Hans Bürki**, dipl. Ing.-Agr. ETH, Beeren- und Gemüsebau, Hohlweg 2, 4125 Riehen, und
-
- **Marcel Bosshard**, Gemüsegärtner-Meister, Morystrasse 81, 4125 Riehen

betreiben je einen grossen, historisch gewachsenen Gemüse- und Beerenanbaubetrieb in der Region Basel. Da wir **2 für die Region Basel bedeutende Spezialfälle sind**, erlauben wir uns, eine Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness einzureichen und zwar insbesondere zur geplanten Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV). Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen, da ansonsten unsere Existenzgrundlage und die Versorgung vieler Konsumentinnen und Konsumenten in der Region Basel mit Frischgemüse aus der Region verloren geht.

Ausgangslage:
Wir beide haben unsere Wohnsitze, den Sitz unserer Einzelfirmen samt Verwaltung und Büros unserer Einzelfirmen in der Schweiz. Von diesen aus bewirtschaften wir (bzw. vor uns unsere Väter) seit Jahrzehnten unser Land, welches teils im Eigentum, teils in Pacht in in der deutschen 10km-Grenzzone in Grenzach bzw. in Weil am Rhein liegt. Unsere Betriebe, welche schon von unsern Vätern gegründet wurden, produzierten seit jeher 95 % unserer gesamten Beeren- und Gemüseproduktion für die Schweiz in der deutschen Grenzzone, und zwar gestützt auf das schweizerisch-deutsche Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 05. Februar 1958 und auf Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005. In der Schweiz werden unsere Produkte in unseren eigenen Verarbeitungs- und Vermarktungsfirmen, d.h. der Bürki Gemüse AG, Hohlweg 2, 4125 Riehen, bzw. der Bosshard Gemüse GmbH, Netzibodenstrasse 21, Pratteln, aufbereitet, verpackt und vermarktet. Unsere beiden Betriebe produzieren heute unter dem Label „Aus der Region - für die Region" etwa 70 % der gesamten lokalen Beeren- und Frischgemüse-Produktion für die Genossenschaft Migros Basel (vgl. Beilage Nr. 1: Schreiben der Migros Genossenschaft Basel vom 11. November 2013). Zusätzlich produzieren unsere Betriebe und unter dem Label „Suisse Garantie" einen ansehnlichen Teil des Bedarfs von Coop und anderen regionalen schweizerischen Händlern an Beeren und Frischgemüse für die Region Basel.

Notgedrungene Entwicklung unserer Betriebe in der ausländischen Grenzzone:
Da im Stadtkanton Basel in den letzten Jahrzehnten sukzessive praktisch das gesamte für den Beeren- und Gemüsebau geeignete landwirtschaftliche Kulturland überbaut wurde, haben schon unsere Väter Mitte des letzten Jahrhunderts notgedrungen begonnen, die Nahversorgung der Stadt mit frischen Beeren und frischem Gemüse durch Zukauf und Pacht von Land in der deutschen 10 km-Grenzzone sicher zu stellen und sind so zu bedeutenden Lieferanten der Grossverteiler in der Region gewachsen. Inzwischen haben sich unsere beiden Betriebe im Vertrauen auf den rechtskräftigen Vertrag mit Deutschland und auf die rechtsgültigen Gesetze innerhalb der 10 km-Grenzzone stark entwickelt. Der Betrieb Bürki weist heute 53 ha Gemüseanbauflächen auf (davon 1,2 ha Glashaus- und Folientunnelfläche), der Betrieb Bosshard weist gar 89 ha Gemüseanbaufläche (davon 2 ha Glashaus- und 35 a Folientunnelfläche), also zusammen 152 ha Gemüseanbaufläche. Dies zeigt die grosse Bedeutung unserer beiden Betriebe für die Region Basel.

Entzug unserer Existenzgrundlage

Es geht unseres Erachtens nicht an, diese 30-jährige Entwicklung und vor allem die von uns getätigten Investitionen innerhalb der letzten 30 Jahre von 1984 - 2014 in Boden, Glashäuser etc. unberücksichtigt zu lassen und in Art. 3 Abs. 1 lit b der geplanten HASLV nur auf die „angestammten Flächen“ schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in den ausländischen Grenzzonen nach Art. 17 Abs. 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 07. Dezember 1998, d.h. auf die schon 1984 bewirtschafteten Flächen, abzustellen. Dies käme unseres Erachtens einer unzulässigen Rückwirkung gleich, die mit dieser Verordnung stipuliert würde. Unsere Produktion in der deutschen Grenzzone erfolgt nach schweizerischen ÖLN-Normen, da wir 95% dieser Produktion in die Schweiz bringen und somit vollständig vom Schweizer Markt abhängig sind. Würde die HASLV in der von Ihnen geplanten Form in Kraft gesetzt, würden unsere Produkte nicht mehr als „schweizerische Produktion“ betrachtet, d.h. unseren Betrieben wäre ab dem Tag des Inkrafttretens die Existenzgrundlage vollständig entzogen, weil unsere Hauptabnehmer Migros und Coop unsere Produkte nicht mehr unter dem Label „Suisse-Garantie“ oder ähnlichen verkaufen könnten.

Kein Bezug von Direktzahlungen und keine Erfassung von Flächen vor 1984 als angestammte Fläche

Dazu kommt, dass unsere beiden Betriebe wegen den bis zum 31. Dezember 2013 für den Bezug von Direktzahlungen gültigen Einkommensgrenzen **nie** Direktzahlungen bezogen haben. Unsere Anbauflächen sind bisher nur zollrechtlich erfasst worden. Daher sind die von uns, bzw. unseren Vätern schon 1984 bewirtschafteten Flächen in der Schweiz gar nie als „angestammte Flächen“ nach Art. 17 Abs. 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 07. Dezember 1998 registriert worden, obschon auch wir in der deutschen Grenzzone Flächen bewirtschaften, die unsere Väter schon 1984 bewirtschaftet haben.

Zukunft für frische Beeren und frisches Gemüse aus der Region und für die Region Basel

Es geht uns nicht darum, in Zukunft Direktzahlungen zu erhalten. Es geht uns aber um unsere Existenz und um die Sicherstellung des Bedarfs der Konsumentinnen und Konsumenten in der Region Basel mit „einheimischem Frischgemüse“. Man würde diesen Konsumentinnen und Konsumenten einen Bärendienst erweisen, wenn das von uns beiden Schweizern seit Jahrzehnten in der deutschen 10 km-Grenzzone unmittelbar vor den Toren der Stadt Basel in Weil und in Grenzach produzierte Gemüse nicht mehr als einheimisches „Schweizer Gemüse“ anerkannt würde und stattdessen die Grossverteiler ihr Frischgemüse aus dem Berner Seeland, dem Tessin oder dem Genfersee-Gebiet per Lastwagen in unsere Region importieren müssten. Diese Produkte wären wesentlich „weniger einheimisch“ und unökologischer, da sie im Gegensatz zu unserem Gemüse, das in der 10km-Grenzzone produziert wird, über 100 - 200 km weit hierher transportiert werden müssten.
Daher bitten wir Sie eindringlich, den vorgeschlagenen Text der HASLV im nachstehend aufgeführten Sinne anzupassen und uns damit zu ermöglichen unsere Existenzen zu erhalten und die Versorgung der Region mit einheimischem Gemüse und einheimischen Beeren sicherzustellen.

sig. Hans Bürki sig. Marcel Bosshard

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Keine Bemerkungen		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3 Abs. 1 lit b)	**Text neu:** b) die Flächen, die von Schweizer Landwirten vor dem 01. Januar 2014 in der ausländischen Grenzzone bewirtschaftet worden sind.	Diese Anpassung ist deshalb erforderlich, weil es wichtig ist, dass nicht einfach auf die sogenannten „angestammten Flächen“ abgestellt wird, welche schon 1984 bewirtschaftet wurden, sondern auf die am 1.1.2014 in der ausländischen Grenzzone bewirtschafteten Flächen. Sonst würden nämlich all die Investitionen in Landkäufe, Glashäuser etc., welche unsere Väter und wir in den letzten 30 Jahren im Vertrauen auf den bestehenden Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sowie auf das Zollgesetz getätigt haben, zunichte gemacht, indem faktisch die Einfuhr von 95% unserer gesamten Gemüse- und Beerenproduktion, die in der deutschen Grenzzone erfolgt, verhindert wird, da die Schweizer Grossverteiler unsere Beeren und unser Gemüse nur abnehmen, wenn sie diese Ware wie bisher unter Labels wie „Suisse Garantie“, „aus der Region - für die Region“ etc. vermarkten können. Es geht uns nicht um den Bezug von Direktzahlungen, wir wollen einzig unsere Produkte wie bisher in der Schweiz verkaufen können. Wir bitten Sie deshalb, in der HASLV den Geltungsbereich gestützt auf Art. 48 Abs. 4 des neuen Markenschutzgesetzes antragsgemäss zu erweitern. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf das Volumen der Direktzahlung, weil für die Ausrichtung von Direktzahlungen nach Art. 35 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung nur die „angestammten Flächen“ nach Art. 17 Abs. 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zählen.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Keine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Keine Bemerkungen		